



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXVIII. Evangelici zu Oßnabrück resolviren endlich, zum Theil sich nach Münster zu begeben; wohin auch die Schweden gehen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Octob.
Nov.

propter valetudinem entschuldigen, und sein Votum ex charta zu verlesen anhalten lassen; Es gieng demnach dessen Meynung dahin, daß man zwar ad Osnabrungenfes ein Schreiben mit oberwehnter Relation abgehen lassen, sich aber auf das vorige beziehen, und nicht allein um schleunige Antwort sollicitiren, sondern auch Sie freundlich erinnern müste, daß sie von der hiesigen Evangelischen Actionibus, insonderheit von mehrbemeltes Directorii acceptione, weder selbst so ungleich judiciren, noch andere daher in gefährliche Gedanken zu gerathen, einige Veranlassung gestatten, vielweniger unzeitige Personal-Ruthmassungen auf die Bahn bringen lassen wolten, solches würde man hiesiges Orts jederzeit hinwiederum fleißig beobachten, und inmittelst ihrer Antwort gewärtig seyn: darauf das Votum ipsum verlesen wurde.

1646.
Octob.
Nov.

Conclusum: Man solle mit fernerer Erklärung gegen den Herren Catholischen oder Kayserlichen so lang anstehen, bis man zuvor der Osnabrückischen Evangelischen Gesandten Meynung und Gutbefinden eingehohlet hätte, zu dem Behueff man dann nochmalts ein Schreiben an sie zu verfertigen, und sie darin hierum zu ersuchen, und sich alsdann ferner zu bedencken und zu resolviren haben würde.

§. XXVIII.

Die Evange-
lici zu Osnab-
rück resolvir-
ten endlich
zum theil,
sich nach
Münster zu
begeben.Wobin auch
die Schweden
gehen.Die Kayserli-
che Gesandten
adhortiren
Evangelicos,
sich näher zu
declariren
und von der
Autonomia
abzustehen.

Bis daher wurde nun zu Osnabrück, sowohl von den Schweden als den dortigen Evangelischen Gesandten behauptet, es müsten die Consulationes über die Gravamina, daselbst und nicht zu Münster gepflogen werden: Es ereigneten sich aber bald darauf einige Umstände, daß man solche Intention änderte. Dann es liesse sich zur Endigung der Tractaten zwischen Spanien und Frankreich nunmehr zümlich an, daher der Schwedische Legat *Salvius*, am 22. Octobr. stil. nov. nach Münster abreisete, um die benötigten Punkten mit Frankreich zu berichtigen; welcher dann die Evangelische Deputatos zu Osnabrück selbst anmahnete, ihm nach Münster zu folgen, und daselbst zu assistiren, weil er die Franzosen dahin vermögen wolte, daß sie die Catholischen zu einem billigen Temperament in puncto Gravaminum disponiren sollen. Unter den ersten Evangelischen Gesandten, welche dem *Salvio* nach Münster folgten, war der Sachsen-Altenburgische und Weymarische, welche beyde sich sofort nach ihrer Ankunft daselbst, bey dem Grafen von Trautmannsdorff anmeldeten, der ihnen in Gegenwart seiner Collegen declarirte; „Es

wäre ihre Ankunft zwar ganz angenehm, es möchten aber die Evangelischen sich auf die ihnen exhibirten Media sub 17. Jul. näher und milder erklären, als sie in ihrem Scripro unterm 14. August. gethan hätten, sonderlich aber sollten sie ratione Autonomiz, womit sie vermuthlich mehrtheils auf die Kayserliche Erb-Königreiche und Lande zielten, ja nichts weiter moviren, dann sie in alle Ewigkeit nichts damit ausrichten würden; In Schlesien und sonderlich zu Breslau, in gleichen in Ungarn, von Pressburg an, bis in Siebenbürgen, hätten die Emigranten Land und Orte überig genug, dahin sie sich wenden könnten, und würden die Termini Emigrationis nicht mehr, wie vorhin, coarctiret werden; Die Protestirende Gesandten wären ja vor Gott und ihren Religions-Genossen entschuldigt, und hätten das Zeugniß, daß sie sich vor selbige recht eysrig erzeiget hätten: nunmehr aber sollten sie dergleichen unmögliche Sachen Ihres Kayserlichen Majestät nicht weiter zumüthen. Worauf sich die obgedachte Gesandten, mit der Vorstellung, daß es auf alle Evangelicos damit ankomme, wieder beurlaubten.

§. XXIX.

Präliminar-
Conferenz
unter den
Evangelicis
zu Münster,
puncto Gra-
vaminum.

Den folgenden 5. Novembr. hielten Evangelici zu Münster, eine Präliminar-Conferenz unter sich, ob? wie? und was? mit denen Catholicis, in puncto Gravaminum, zu tractiren sey, nach meh-

rern Inhalt des sub N. I. folgenden Protocoll: nachdem ihnen vorher von dem Würzburgischen Abgesandten, die sub N. II. befindliche Erklärung einiger Catholischen Confidenten behändiget worden war.

1646. N. I.